Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/2648
A18 / 1

4. Februar 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
V B 1 – 20-17

Telefon 0211 61772-203

16. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
am 6. Februar 2015
„Rohöl-Austritte in Gronau-Epe "

Anlage: – 1 – (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

zur Vorbereitung der 16. Sitzung des Unterausschusses „Bergbausicherheit" am 6. Februar 2015 übersende ich den beigefügten Bericht, der auf die in der vorangegangenen Sitzung zum o.g. Thema gestellten Fragen eingeht. Zuletzt mit Bericht vom 5 Dezember 2014 ist über den aktuellen Sachstand informiert worden (Vorlage 16/2511).

Ich möchte Sie bitten, die beigefügten Exemplare des aktuellen Berichts an die Mitglieder des Unterausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße

Bericht
„Rohöl-Austritte in Gronau-Epe"
(Stand: 27.01.2015)

In der 15. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit im Landtag Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2014 haben die Mitglieder des Unterausschusses Fragen gestellt, zu deren Beantwortung das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk einen schriftlichen Bericht zugesagt hat. Fragen der Mitglieder und die Beantwortung überschneiden sich in einigen Themen. Daher werden einige der gestellten Fragen im Folgenden zusammengefasst in jeweils einer Antwort behandelt. Thematisch werden auch aufgeworfene Fragen zur Gasspeicherung im Kavernenfeld Epe beantwortet, die in keinem Zusammenhang mit dem Rohölaustritt stehen.

Mit Schreiben vom 26.01.2015 an den Vorsitzenden des Unterausschusses Bergbausicherheit hat Herr Wirtz MdL Fragen formuliert, die zum Teil bereits in der o.g. 15. Sitzung gestellt wurden. Diese Fragen werden hier mit beantwortet.

I. Bodenbewegungen

1. **Durch die Kavernen erfolgen Absackungen, die zum Teil zwischenzeitlich ca. 75 cm betragen. Welche Zahlen liegen der Landesregierung hierzu vor (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 4.1)?**
2. **Ist den Behörden bekannt, wie hoch überhaupt die Absenkungen sind und wie sie sich in der Region darstellen (mit den Trichterbildungen etc.)?**
3. **Werden die 70 cm Absenkung seit 1979 von der Bezirksregierung bestätigt?**

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Unternehmer hat der Bergbehörde im Rahmen der Einreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Risswerks (Bundesberggesetz, Markscheider-Bergverordnung) jährlich einen Höhenfestpunktriss vorzulegen (Kartendarstellung mit Angabe der Höhe von Festpunkten; dazu gehört ein Höhenverzeichnis; Höhenänderungen sind anzugeben). Der Höhenfestpunktriss versetzt die Bergbehörde in den Stand, sowohl Größenordnung

als auch die räumliche Ausdehnung der Senkungen zum jeweiligen Zeitpunkt zu erkennen.

Der aktuelle Höhenfestpunktriss für das Kavernenfeld Epe weist eine maximale Senkung von 71 cm seit 1972 aus.

4. Welche weitere Wirkung werden weitere Senkungen dann auf die Verrohrung haben?

Zur Klärung u. a. dieser Fragestellung wird im Auftrag des Unternehmers ein Gutachten erstellt. Auftragnehmer ist Herr Prof. Dr.-Ing. Sroka aus Krakau. Das Gutachten ist in Bearbeitung.

5. Wie sieht es aus mit den Auswirkungen? Wie muss eine Absicherung, die das alles *[Anmerkung MWEIMH: Schaden an der Verrohrung]* **zukünftig verhindern soll, hergestellt werden? Ist der Schadenfall in Zusammenhang mit der Absenkung zu sehen?**

Derzeit liegen noch keine Erkenntnisse vor, inwieweit die Senkungen zu dem Schadensfall geführt haben könnten. In die Betrachtungen ist auch einzubeziehen, dass die betroffene Kaverne am Rand des Kavernenfeldes Epe liegt und die Senkungen im Bereich dieser Kaverne bisher ca. 40 cm betragen.

6. Die Bergsenkungen in 40 Jahren betrugen ca. 70 cm, im vergangenen Jahr allein wurden 7 cm beobachtet. Ist der Auslöser oder der Zusammenhang ursächlich zu 100 % die Nutzung als Kaverne, oder wirft es nochmals ein neues Licht auf die Frage wie eben Folgeschäden aus dem Salzbergbau sich unter Umständen über Jahre und Jahrzehnte fortentwickeln?

Nach den vorliegenden Erkenntnissen geben die erhöhten Senkungen das Ausspeicher-/Konvergenzverhalten von Gasspeicherkavernen insbesondere von erst seit kurzem in Betrieb befindlichen Gasspeicherkavernen wieder, die erstmalig auf Grund des langen kalten Winters 2012/2013 wieder im Druck stark abgesenkt wurden. Ähnliche Senkungswerte konnten auch auf Grund der hohen Ausspeicherungen wegen des strengen Winters 2008/2009 beobachtet werden. Diese jährlichen Senkungsraten im Bereich erst kürzlich in Betrieb befindlicher Gasspeicherkavernen sind nicht repräsentativ für das langfristige Senkungsverhalten im gesamten Kavernenfeld.

7. **Können wir ausschließen, dass Ereignisse aus den USA (im Fernseh-Bericht ZDFzoom vom 03.12.2014 gezeigt) auch bei uns eintreffen (Kraterbildung über einer Kaverne und Gasaustritt aus einer Gaskaverne an die Oberfläche)? http://www.heute.de/zdf-zoom-tickende-zeitbomben-wie-gefaehrlich-sind-gas-speicher-unter-tage-36177856.html**

Die Kavernen in den USA befinden sich dort in anderen strukturgeologischen Formationen, in sogenannten Salzstöcken. Bei Salzstöcken hat sich das ursprünglich stratiforme Salzlager in geologischen Zeiträumen in meist säulenförmige, pilzartige oder umgekehrt tropfenförmige Strukturen umgebildet. In den dort in Rede stehenden Kavernen wurde zu nahe an den oberen bzw. seitlichen Rand des Salzstocks heran ausgesolt und damit ein Durchbruch und Einsturz der Kaverne verursacht. In Gronau-Epe hingegen stehen die Kavernen in einer flächig ausgebildeten Salzlagerstätte mit 100 m Abstand im Salz zwischen Kavernendach und Deckgebirge. Daher ist in Epe nicht von den in der Frage beschriebenen Gefahren auszugehen.

II. Bergschäden

1. **Wie werden Schäden der Betroffenen geregelt? Wie wird die Regulierung von Schäden Dritter angegangen?**
2. **Wie ist die Beweissicherung geregelt (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 4.3)? Werden die Bürger hier alleine gelassen? Welche Hilfestellung erfahren sie auch von der Landesregierung und von den zuständigen Behörden der Landesregierung damit sie in eine Beweissicherung eintreten können und ihre Rechtsansprüche dann auch gelten machen können (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 4.4)?**
3. **Was versteht der Betreiber unter „ausreichende Rückstellungen"?**

Zu den Fragen 1 bis 3:

Erfolgt die Herstellung eines Kavernenhohlraums durch Solung im Rahmen der Bodenschatzgewinnung, finden auf die Geltendmachung und Regulierung von Schäden, die durch einen solchen Betrieb verursacht wurden, die Regelungen des Bundesberggesetzes (§ 114 ff. BBergG) Anwen-

dung. Die Abwicklung erfolgt auf privatrechtlicher Ebene zwischen Geschädigtem und Verursacher (Bergbauunternehmer).

Bislang sieht das Bundesberggesetz die Anwendung der Regelungen zu Bergschäden nicht auf Untergrundspeicher vor (§ 126 BBergG). Geschädigte sind daher im Fall der von Tätigkeiten oder Einrichtungen eines Untergrundspeicherbetriebs ausgelösten Schäden grundsätzlich auf die verschuldensabhängigen Schadensersatzregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen. Bei einem Haftungsausfall des ersatzpflichtigen Unternehmens können Schadensbetroffene mit einem Bergschadensersatzanspruch Ersatz über die Bergschadensausfallkasse erlangen. Schadensbetroffenen im Bereich von Untergrundspeicherbetrieben steht diese Möglichkeit bisher nicht offen.

Gleichwohl ist das Unternehmen, das den Untergrundspeicher errichtet und betreibt, verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Ersatz für die von ihm verschuldeten Schäden zu leisten. Das Unternehmen hat nach handelsrechtlichen Grundsätzen Rückstellungen zu bilden. Ob die vom Unternehmen gebildeten Rückstellungen ausreichen, muss vom Unternehmen selbst oder ggf. von einem Wirtschaftsprüfer beantwortet werden.

Die Landesregierung ist bestrebt, Geschädigten auch im Bereich von Untergrundspeicherbetrieben die gleiche Rechtsposition zu verschaffen, wie Geschädigten im Einwirkungsbereich der klassischen untertägigen Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Dazu hat sie bereits am 24.09.2014 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat mit dem Ziel eingebracht, das Bundesberggesetz so zu ändern, dass die Regelungen zu Bergschäden einschließlich Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) auch auf Betriebe der Untergrundspeicherung Anwendung finden (BR-Drs. 427/14). Der Antrag wurde im Bundesrat noch nicht beraten.

Unabhängig davon hat jedoch die SGW für das Kavernenfeld Gronau–Epe der SGW bereits vor längerer Zeit erklärt, auftretende Schadensmeldungen im Zusammenhang mit Kavernen-Speicherbetrieben entsprechend den Regelungen zu Bergschäden einschließlich Bergschadensvermutung (Beweislastumkehr) nach dem § 114 ff BBergG zu behandeln. Mit der Umsetzung dieser Erklärung wären etwaige Schadensbetroffene im Bereich des Kavernenfeldes Epe der SGW bereits jetzt nicht schlechter gestellt als Schadensbetroffene im Bereich untertägiger Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe (z.B. Steinkohlebergwerke).

4. Wer trägt die Ewigkeitskosten (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 4.5)?

Mit Ewigkeitskosten werden in der Regel Kosten für wasserwirtschaftliche Maßnahmen in Bergsenkungsgebieten bezeichnet. Sofern und soweit solche Maßnahmen aufgrund der Senkungen über den Untergrundspeichern erforderlich sind, hat der verursachende Unternehmer die dafür anfallenden Kosten gemäß dem ihm verursachungsgerecht zuzurechnenden Anteil an den Kosten zu tragen.

III. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Trinkwasser, Grund- und Oberflächengewässer)

1. Kann nach jetzigem Stand ausgeschlossen werden, dass das Trinkwasser in der Region Epe, Gronau, Ahaus und Vreden gefährdet ist (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 2.2)?

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung eingetreten sind. Das Trinkwasser war bis heute zu keinem Zeitpunkt ölbelastet.

Analyseergebnisse für die regelmäßigen Untersuchungen von ca. 40 Hausbrunnen in der Umgebung des Ölschadens werden vom Kreis Borken gesammelt und fortgeschrieben (letzte Probenahme 12.01.2015). Weiterhin wurden in allen untersuchten Hausbrunnen keine Rohöl-spezifischen Verunreinigungen ermittelt.

Die mehr als 4.000 bisher durchgeführten Wasserproben geben auch keinen Hinweis auf eine Verunreinigung des Grundwassers durch den Ölschaden in Gronau-Epe.

Über die Untersuchungsergebnisse, die Menge der entnommenen verunreinigten Böden und die abgesaugten Wasser-Öl-Gemische wird aktualisiert auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg berichtet (http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/o/oelschaden_gronau/lageberichte/index.php).

2. Wie verhält es sich mit dem Oberflächenwasser (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 2.3)?

Verunreinigtes Oberflächenwasser im Schadensgebiet wurde im Rahmen der Sanierungsarbeiten abgepumpt. Ein Abfluss von verunreinigtem Oberflächenwasser aus dem Schadensgebiet wurde durch Sperrbauwerke verhindert.

3. Sind die Probleme der Wasserführung bekannt, die zwischenzeitlich zu Überflutungen geführt haben (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 4.2)?

Etwaige in der Vergangenheit erfolgte Überflutungen, die auf Senkungen im Kavernenfeld Epe zurückzuführen wären, sind der Landesregierung nicht bekannt.

IV. Information der Öffentlichkeit, Kommunikation

1. War der Austritt von Rohöl bereits im Februar bekannt (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 2.4)?

Nein, der Austritt von Rohöl wurde erst am 12.04.2014 festgestellt. Am 23. und 24.02.2014 kam es in der Rohölkaverne S5 zu einem Druckabfall um rund 3,6 bar. Daraufhin wurde die Kaverne außer Betrieb genommen und intensiv messtechnisch untersucht. Bei diesen messtechnischen Untersuchungen wurden keine Undichtigkeiten in der Kaverne oder der Verrohrung zur Oberfläche festgestellt.

2. Die Bürger in Gronau-Epe und Umgebung beklagen, dass sie nicht aktuell über Vorfälle informiert werden und dass Gesprächswünsche gar nicht oder nicht zeitnah erfüllt werden. Gibt es Regelungen, wie bei den vorgekommenen Schadensfällen mit der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit umzugehen ist (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 1.1)?

3. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die zuständigen Behörden den Wünschen nach Informationen zeitnah und fachlich nachgekommen sind; sieht die Landesregierung aufgrund der Vorkommnisse in Gronau-Epe zukünftig einen Verbesserungsbedarf (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 1.2)?

4. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung, wie sie den Glaubwürdigkeitsschaden wieder beheben will (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 2.1)?

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die Landesregierung und die Bezirksregierung Arnsberg nehmen das Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, der Kommunen und der weiteren Öffentlichkeit, zeitnah, umfassend und mit größtmöglicher Transparenz über etwaige sie betreffende Schadensereignisse informiert zu werden, sehr ernst.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat nach Auftreten des Ölaustritts auf einer Wiese in Epe am 12.04.2014 die Öffentlichkeit zeitnah und umfangreich informiert. Sie hat eine Internetseite mit täglicher Aktualisierung der Daten und Fakten zum Ereignis eingerichtet und stand täglich den Anfragen der Presse zur Verfügung. Auch zahlreiche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern wurden sofort beantwortet. Aus den Reaktionen insbesondere der an der Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen Beteiligten (u.a. Kreis Borken, Stadt Gronau) ist der in der Frage angesprochene Glaubwürdigkeitsverlust nicht erkennbar. Alle Vorgänge und Erkenntnisse wurden transparent auch in den Ausschüssen der Stadt Gronau und des Kreises Borken dargestellt.

Grundsätzliche Regelungen zur Information der Öffentlichkeit gibt es z.B. in § 3 Abs. 1. Landespressegesetz. Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Die Landesregierung hat sowohl mündlich in der 12. Sitzung des Unterausschusses Bergbau am 4.4.2014 (APr 16/524) sowie anschließend mit den Vorlagen 16/1859 vom 5.5.2014, 16/1940 vom 3.6.2014, 16/2109 vom 25.08.2014 und 16/2511 vom 5.12.2014 umfassend berichtet.

V. Bisherige Erkenntnisse zur Ursache der Leckage sowie vorgesehene technische Maßnahmen; Vorschriften zur Überwachung

1. Wie ist der Erkenntnisstand bei der Ermittlung der genauen Schadensumstände?

Die Schadenstelle konnte eindeutig identifiziert werden (siehe auch Vorlage16/2511 „Bericht zum Sachstand "Rohölaustritte in Gronau-Epe und ihre Auswirkungen" zum Top 5 der 15. Sitzung des Unterausschusses "Bergbausicherheit" am Freitag, dem 12. Dezember 2014). Die genaue Ursache des Schadens ist noch nicht bekannt. Die Auswertung aller Daten der durchgeführten geologischen Untersuchungen liegt noch nicht vor. Hier werden weitere Erkenntnisse erwartet.

2. Wie wird ausgeschlossen, dass solche Schäden zukünftig vermehrt auftreten?

Zurzeit wird in der Speicheranlage Gronau-Epe in drei Kavernen Rohöl in einer Tiefe von 1.100 m bis 1.500 m eingelagert. Sie sind Teil der sogenannten nationalen Energiereserve der Bundesrepublik Deutschland. Die Ölkavernen S 1 und S 6, die eine mit der Ölkaverne S 5 vergleichbare technische Ausrüstung haben und die sich in vergleichbaren geologischen Formationen befinden, wurden vorsorglich und zur Vorbereitung einer etwaigen Inspektion zwischenzeitlich druckreduziert bzw. druckentlastet.

3. Welche Sicherheitsüberprüfungen werden für erforderlich gehalten?

Für den Weiterbetrieb wird seitens der Bergbehörde die Schaffung eines Sicherheitsringraumes (Kontrollraum) zwischen der letzten zementierten Rohrtour und einem Ölauslagerungsstrang für alle Ölspeicherkavernen gefordert. Durch eine Drucküberwachung dieses Kontroll-Ringraumes können Undichtigkeiten in der Rohrtour unmittelbar erkannt werden. D.h., bei einer Undichtigkeit des Ölförderstranges würde Öl nicht in das Gebirge, sondern in den Kontrollraum eindringen und die Undichtigkeit würde erkannt.

4. Welche Verrohrungsvariante für Ölspeicher ist zukünftig vorgesehen und wann ist mit einer diesbezüglichen Entscheidung zu rechnen?

Seitens der Bergbehörde wird für den Weiterbetrieb der Ölspeicher ein doppelwandiges Rohr gefordert. Die Verrohrung der Speicherkavernen muss demnach aus einem inneren und einem äußeren Rohr bestehen. Der gasdicht und druckfest abgeriegelte Raum zwischen den Rohren (Ringraum) wird mit einer Schutzflüssigkeit gefüllt und überwacht. Der

Ringraum um die Ölförderleitung herum ist damit zur Umgebung abgeriegelt. Durch dieses doppelwandige Schutzsystem soll sicher verhindert werden, dass Öl in die Umgebung austritt.

5. Welche Auflagen (Speicher oder die Verrohrung) gibt es für den Betrieb von Untertagespeichern? Gibt es Vorschriften für die Verrohrung, für die das Land zuständig wäre, bzw. welche Vorgaben gibt es?

Alle betrieblichen Kavernenanlagen und dazu notwendigen Einrichtungen sind von der Bergbehörde in bergrechtlichen Betriebsplänen genehmigt worden.

Während der Bohrphase (Abteufen der Bohrung) wird der Spurverlauf einer Bohrung genau aufgenommen. Für die Bohrlochverrohrung und die Zementation existieren Qualitätsstandards, die überprüft werden. Vor Aufnahme der Salzgewinnung durch kontrolliertes Bohrlochsolen werden an der letzten zementierten Rohrtour Messungen zur Überprüfung des Rohrleitungszustandes und der Zementierqualität sowie ein Integritätstest zum Nachweis der Dichtheit im Bereich des Übergangs Rohrschuh der letzten zementierten Rohrfahrt zum Salzgebirge vorgenommen. Nach Beendigung der Salzgewinnung erfolgt eine nochmalige Überprüfung der letzten zementierten Rohrtour. Auch hier erfolgen eine Überprüfung des Rohrleitungszustandes und der Zementierqualität sowie ein Integritätstest zum Nachweis der Dichtheit im Bereich des Übergangs Rohrschuh der letzten zementierten Rohrfahrt zum Gebirge.

Die Verpflichtung der Integritätstests resultiert aus der Tiefbohrverordnung des Landes NRW (BVOT). Eine weitere oder regelmäßige Überprüfung und Ortsbestimmung der Verrohrung ist gesetzlich nicht gefordert. Größe und Ausdehnung jeder einzelnen Kaverne sind begrenzt und werden durch Hohlraumüberwachung verfolgt und nachgehalten.

Alle technischen Betriebseinrichtungen eines Kavernenspeichers unterliegen einer planmäßigen Prüfung und Instandhaltung. Prüfungen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind in entsprechenden Dokumentationen, Prüfkatalogen, Prüfbüchern usw. niedergelegt. Die Liste der zu prüfenden Betriebseinrichtungen ist vielfältig und sieht unterschiedliche Prüfintervalle vor.

Die Überwachung des Kavernenhohlraums ist ebenfalls eine Verpflichtung aus der BVOT. Die Fristen für die Hohlraumvermessung von Kavernen variieren nach jeweils spezifischen Betriebsbedingungen in Abstimmung mit der Bergbehörde von jährlich, 3-jährlich bis 15-jährlich.

Die Kavernenvermessung erfolgt sowohl in flüssigen als auch gasförmigen Medien mittels echometrischer Ultraschallsonde (z.B. SOCON Sonar Control Kavernenmessung).

Die Ölkavernen werden zusätzlich jährlich durch Ölspiegel- und Temperaturmessung überprüft.

Die durchgeführten Prüf- und Instandhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen von behördlichen Inspektionen und Kontrollen regelmäßig überprüft.

6. Wer trägt die Kosten für das vorgesehene Sanierungskonzept?

Die erforderlichen Sanierungskosten sind vom Verursacher des Schadens, der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH (SGW) zu tragen.

7. Was passiert, wenn BP die Kavernen nicht weiter für die Erdölspeicherung nutzen möchte (Stilllegung)? Wie wird dann mit den Kavernen umgegangen?

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Kaverne nicht mehr zu Speicherzwecken verwendet werden, so müsste diese endverwahrt werden. Hierzu müsste die SGW bei der Bergbehörde einen entsprechenden Betriebsplan vorlegen, in dem dargestellt wird, wie die Kaverne sicher verwahrt werden kann. Um einen dauerhaften Gegendruck zum Gebirgsdruck sicherzustellen, wäre die Kaverne mit Sole zu befüllen und die Verrohrung zu verschließen.

8. Sind die Ergebnisse der Gutachten bis Ende 2014 zu erwarten?

Zur Ermittlung der Ursache des Ölschadensereignisses sind zahlreiche gutachterliche Untersuchungen von der Bergbehörde veranlasst und durchgeführt worden. Die Ergebnisberichte liegen zum Großteil vor. Eine abschließende Zusammenfassung und Bewertung der Untersuchungen wird voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2015 fertiggestellt.

VI. Stör-/Zwischenfälle, Druckluftentlastung eines Ventils an der Kaverne S78 am 19./20.06.2014 (vermeintliche „Verpuffung")

1. **Welche Störfälle/Zwischenfälle sind den zuständigen Behörden bekannt (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 3.1)?**
2. **Ist den zuständigen Behörden bekannt, dass Feuerwehreinsätze und THW-Einsätze vorgenommen worden sind (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 3.2)?**
3. **Ist den Behörden bekannt, dass es dabei Verletzte gab (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 3.3)?**
4. **Wie bewerten eigentlich Behörden die Vorfälle, die unter dem Begriff „Verpuffungen" definiert werden (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 3.4)?**
5. **Kann die zuständige Behörde mit Sicherheit ausschließen, dass es dabei nicht nur um den Verlust von Druckluft geht, sondern dass auch Gase ausgetreten sind (siehe auch Schreiben von Herrn Wirtz MdL, Frage 3.5)?**

Zu den Fragen 1 bis 5:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen zum Begriff „Verpuffung" auf ein Ereignis im Kavernenfeld Epe am 19./20. Juni 2014 beziehen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni 2014 wurde die Feuerwehr Gronau durch den in Gronau-Epe im Kavernenfeld tätigen Wachdienst wegen eines Vorfalls an der Gasspeicherkaverne Epe S 78 der E.ON Gas Storage GmbH (EGS) alarmiert.

Der Wachdienst hatte eine sicherheitstechnische Abschaltung und Verriegelung der Erdgas- Speicherkaverne in der Nacht offenbar als Gefahrenereignis eingestuft. Das dabei auftretende Arbeitsgeräusch wurde offenbar als Knall bzw. als Verpuffung wahrgenommen.

Ursächlich für die Abschaltung war ein Fehler an einer elektronischen Steuerung. Die systembedingte Fehlererkennung führt zu einer sofortigen automatischen Sicherheitsabschaltung. Mechanisch betriebene Absperrventile werden dabei mittels Druckluft geschlossen. Der Schließvorgang

erzeugt Arbeitsgeräusche; überschüssige Druckluft wird prozessbedingt stoßartig freigesetzt.

Das Ereignis wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg in Verbindung mit der Kripo Borken und der Staatsanwaltschaft Münster untersucht. Den Ermittlungen nach wurden durch den Vorfall keine Personen verletzt und wurde kein Erdgas freigesetzt. Der bergbauliche Betrieb war bestimmungsgemäß und genehmigungskonform. Die durch eine Sachverständigenstelle überprüfte Anlagentechnik wies keine Schäden auf. Der Untersuchung nach bestand zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Kavernenbetrieb.

Von einer Verpuffung wird gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt. Jede Art eines offenen Brandes, einer Deflagration oder eben einer Verpuffung in Untergrundspeicherbetrieben gelten der zuständigen Behörde gegenüber als meldepflichtiges Ereignis. Ein offener Brand, eine Deflagration, eine Verpuffung oder anderweitiger Umweltschaden sind aber in dem in Rede stehenden Vorfall auszuschließen.

6. Welche Zwischenfälle, welche Störfälle sind den zuständigen Behörden bekannt?

Störfälle sind der Bergbehörde nicht bekannt. Besondere betriebliche Vorkommnisse sind in der Vergangenheit - soweit meldepflichtig – jeweils unverzüglich sachgerecht behandelt worden.

VII. Regelung in Gesetzen und Verordnungen etc. Regelungsbedarf

Ist das Bundesberggesetz ausreichend, oder muss irgendwie das Land dort noch weiter tätig werden?

Der rechtliche Rahmen des Bundesberggesetzes reicht grundsätzlich aus, um erforderliche Regelungen und Überwachungen umzusetzen und durchzuführen. Die gutachtlichen Betrachtungen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis und die Auswertung vorliegender Daten sind noch nicht abgeschlossen. Die Frage, ob und ggf. welche Änderungen an bestehenden Regelungen zur Überwachung der Anlagen und Einrichtungen und zur Feststellung der Integrität oder auch an technischen Normen er-

forderlich sind, kann erst nach Vorliegen dieser Betrachtungen und Auswertungen vollständig beantwortet werden. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, wird sich die Landesregierung bzgl. des Bundesberggesetzes und bundesrechtlicher Verordnungen für entsprechende Änderungen einsetzen und wird einen etwaigen Änderungsbedarf bei landesrechtlichen Regelungen umsetzen.

Die Landesregierung sieht bereits jetzt konkreten Regelungsbedarf bei der Geltendmachung und Regulierung von Schäden, die Grundstückseigentümern durch die im Bereich von Untergrundspeichern ausgelösten Bodenbewegungen entstehen können. Dazu hat sie bereits einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht (siehe Punkt II, Antwort zu Fragen 1 bis 3).